

## Reglement für den organisierten Notfalldienst

Inhaltsverzeichnis		Seite
<b>I.</b>	<b>Zweck</b>	
Art. 1	Zweck	2
<b>II.</b>	<b>Organisation</b>	
Art. 2	Organisation	2
Art. 3	Leitung, Einteilung und Entschädigung	2
Art. 4	Jahresbericht	3
Art. 5	Leistungspflicht, Dispensation	3
Art. 6	Finanzierung Notfalldienst, Ersatzabgabe, Beschwerdeweg	4
Art. 7	Erreichbarkeit	5
Art. 8	Durchzuführende Behandlungen und Behandlungszeit	5
Art. 9	Sicherstellung des Notfalldienstes	6
Art. 10	Stellvertretung bei Verhinderung, Verantwortlichkeit	6
Art. 11	Informationspflicht an Hauszahnarzt	6
<b>III.</b>	<b>Kosten</b>	
Art. 12	Kosten	7
<b>IV.</b>	<b>Vertretung, eigene Praxispatienten</b>	
Art. 13	Vertretung der Praxisinhaber	7
Art. 14	Eigene Praxispatienten	7
<b>V.</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	
Art. 15	Beanstandungen aus Behandlungen durch Nichtmitglieder SSO im organisierten Notfalldienst	7
Art. 16	Disziplinarrecht, Beschwerdeweg	8
Art. 17	Statistik	8
<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmung</b>	9

Unter dem Begriff «Zahnarzt» sind sowohl Zahnärztinnen als auch Zahnärzte gemeint.

## I. Zweck

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die **SSO-Solothurn**, Zahnärztesgesellschaft des Kantons Solothurn, organisiert für das ganze Gebiet des Kantons Solothurn (ohne die Bezirke Dorneck und Thierstein) einen 24-Stunden-Notfalldienst.

<sup>2</sup> Zahnärzte in den Bezirken Dorneck und Thierstein werden betreffend die Notfalldienstorganisation der SSO-BL unterstellt. Sie sind dienstleistungspflichtig gemäss Reglement der SSO-BL.

## II. Organisation

### Art. 2 Organisation

<sup>1</sup> Die Organisation und Bekanntmachung des NFD erfolgt für den ganzen Kanton während 24 Stunden. Die Dienstnummer 0848 00 4500 wird durch den diensthabenden Zahnarzt programmiert.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist befugt, für den Notfalldienst ein Call-Center vorzuschalten. Das Call-Center triagiert die einkommenden Anrufe und vermittelt Patienten, welche gemäss der Interventionsstufe 1 während der Nacht behandelt werden müssen, an den diensthabenden Zahnarzt.

<sup>3</sup> Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Notfalldienst gemäss Art. 7.

<sup>4</sup> Der NFD wird frühzeitig zum Voraus organisiert.

### Art. 3 Leitung, Einteilung und Entschädigung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung der SSO-Solothurn wählt für die Dauer von vier Jahren einen Notfalldienstleiter.

<sup>2</sup> Der Leiter NFD ist für die Einteilung zuständig und verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Notfalldienstleistenden sind verpflichtet, dem Leiter NFD gestützt auf § 20 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11) sämtliche für die Organisation und Einteilung notwendigen Informationen innert der von ihm vorgegebenen Frist zu liefern.

Eine fehlende oder verspätete Meldung hat zur Folge, dass der Vorstand gestützt auf einen Antrag des Leiters NFD den Säumigen mittels Verfügung von der Notfalldienstpflicht ausschliessen und statt dessen die doppelte Ersatzabgabe erheben kann.

<sup>4</sup> Der Leiter NFD ist bestrebt, eine möglichst ausgewogene Einteilung der Notfalldienstleistenden vorzunehmen, wobei das Arbeitspensum des Notfalldienstleistenden angemessen zu berücksichtigen ist. Feiertage und besondere Situationen können speziell gewichtet werden.

<sup>5</sup> Der Leiter NFD wird für seine Funktion gemäss dem vom Vorstand erlassenen Entschädigungsreglement entschädigt. Die Kosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Notfalldienst gemäss Art. 6.

#### **Art. 4 Jahresbericht**

Der Leiter NFD erstellt zuhanden der Frühjahrs-Mitgliederversammlung einen Jahresbericht. Dieser gibt insbesondere über die statistischen Erhebungen gemäss Art. 17 Auskunft.

#### **Art. 5 Leistungspflicht, Dispensation**

<sup>1</sup> Jeder im Kanton Solothurn aktive Zahnarzt ist sowohl bei Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung als auch bei Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht, unabhängig von seiner Mitgliedschaft in der SSO, gemäss § 20 Abs. 1 GesG zur Leistung von Notfalldienst verpflichtet.

<sup>2</sup> Von der Pflicht zur Leistung von Notfalldienst ist auf jährlichen Antrag ganz oder teilweise eine Dispensation aus folgenden Gründen möglich:

- a) medizinische Gründe;
- b) fehlende Praxisinfrastruktur;
- c) in speziellen Fällen aus persönlichen Gründen.

<sup>3</sup> Dispensationsgesuche sind schriftlich mit Begründung an den Vorstand SSO-Solothurn zu richten. Die Anträge müssen dem Vorstand innert der von ihm im Einladungsbrief vorgegebenen Frist vorliegen.

<sup>4</sup> Eine Gutheissung des Dispensationsgesuches hat zur Folge, dass der Dispensierte ersatzabgabepflichtig wird. Verspätet eingereichte Dispensationsgesuche haben eine Abweisung zur Folge; der Gesuchsteller bleibt notfalldienstpflichtig.

<sup>5</sup> Zahnärzte, welche nicht der SSO-Solothurn angehören, verpflichten sich schriftlich, für die zu leistenden Notfalldienste

- a) die von der SSO empfohlenen Tarife einzuhalten;
- b) das Reglement für die zahnärztliche Begutachtungskommission (ZBK) der SSO-Solothurn samt Zuständigkeit der ZBK als Begutachtungsstelle zu akzeptieren;

- c) die Standesordnung samt Reglement über das Standesverfahren und die Zuständigkeit der Standeskommission zu akzeptieren;
- d) dieses Reglement für den organisierten Notfalldienst einzuhalten und in allen Teilen zu akzeptieren.

Zahnärzte, welche diese Verpflichtung nicht eingehen wollen, sind von der Notfalldienstpflicht auszuschliessen und haben die Ersatzabgabe zu leisten.

<sup>6</sup> Bereits bewilligte Dispensationen, basierend auf dem Reglement vom 23.4.2008, von Kollegen über 60 Jahren, welche keinen Assistent beschäftigen, behalten ihre Gültigkeit.

## **Art. 6 Finanzierung Notfalldienst, Ersatzabgabe, Beschwerdeweg**

<sup>1</sup> Die Finanzierung des Notfalldienstes bildet in der Rechnung der SSO-Solothurn eine Spezialfinanzierung mit eigenem Bankkonto.

<sup>2</sup> Der Notfalldienst wird finanziert durch die zweckgebundenen Ersatzabgaben jener Zahnärzte, welche keinen Notfalldienst leisten. Bei Bedarf können zusätzliche finanzielle Mittel herangezogen werden.

<sup>3</sup> Von den Zahnärzten, welche keinen Notfalldienst leisten, wird unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der SSO-Solothurn gemäss § 19 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV; BGS 811.12) eine Ersatzabgabe erhoben, welche zweckgebunden der Sicherstellung des Notfalldienstes dient. Die Ersatzabgabe beträgt gemäss § 20 Abs. 2 lit. e GesG CHF 300.00 bis CHF 1'000.00 pro Notfalldienst und maximal CHF 15'000.00 pro Jahr.

<sup>4</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe wird vom Vorstand jährlich festgelegt und mittels Verfügung erhoben.

<sup>5</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach dem gemeldeten Beschäftigungsgrad und wird unter Berücksichtigung eines Sockelbeitrages direkt proportional zum Beschäftigungsgrad festgelegt. Der Vorstand gewährleistet die Gleichbehandlung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.

<sup>6</sup> Keine Ersatzabgabe zu leisten haben jene Zahnärzte, die gemäss altem Reglement vom 23.4.2008 vom Notfalldienst befreit wurden (Alter über 60 Jahre ohne Assistent).

<sup>7</sup> Verfügungen des Vorstands über die Befreiung oder den Ausschluss von der Notfalldienstpflicht sowie über die Leistung von Ersatzabgaben inklusive deren Höhe können gemäss § 20 Abs. 4 GesG innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Departement des Innern angefochten werden.

## Art. 7 Erreichbarkeit

<sup>1</sup> Der Notfalldienst ist über die Nummer 0848 00 4500 erreichbar.

<sup>2</sup> Der Notfalldienst beginnt jeweils am Morgen um 08.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 08.00 Uhr. Die Einteilung kann einen oder mehrere Tage am Stück gemäss Dienstplan erfolgen.

<sup>3</sup> Der zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt hat während dieser Zeit seine Erreichbarkeit zu gewährleisten.

## Art. 8 Durchzuführende Behandlungen und Behandlungszeit

<sup>1</sup> Der organisierte Notfalldienst beruht auf drei **Interventionsstufen**:

**Stufe 1: sofortige Behandlung innerhalb von 1 bis 3 Stunden** bei lebensbedrohlichen oder potentiell lebensbedrohlichen Zuständen, zum Beispiel:

- Unfälle im Kiefer-Gesichtsbereich (wie: Frakturen von Kiefer, Alveolarkamm, Verletzungen der oralen Weichteile, unfallbedingte Luxation oder Totalluxation eines bleibenden Zahnes)
- Postoperative orale Blutungen, welche durch den Patienten nicht kontrolliert werden können
- Starker Trismus (Kieferklemme)
- Erhebliche und rasch progrediente orofaziale Schwellungen
- Schwere medizinische Komplikationen nach zahnärztlichen Eingriffen (wie: Fieber, Schüttelfrost, Exanthem)
- Schwere medizinisch bedingte Komplikationen nach zahnärztlichen Eingriffen (wie: dentogene Infekte bei Diabetikern)

**Stufe 2: Behandlungen innerhalb von 6 bis 12 Stunden** bei starken Schmerzen oder Blutungen, zum Beispiel:

- Starke Zahn- und Gesichtsschmerzen, welche nicht durch Beratung und Selbsthilfe kontrolliert werden können
- Postoperative Blutungen, welche durch den Patienten kontrolliert werden können
- Orale Infektionen ohne systemischen Effekt (dental, parodontal, gingival)

**Stufe 3: Behandlung nach Absprache** bei subjektiven Notfällen, welche den Patienten sozial bzw. psychisch belasten, zum Beispiel:

- Scharfe Frakturkanten
- Frontzahnfraktur mit kosmetischer Beeinträchtigung
- Fraktur oder Verlust von prothetischem Ersatz
- Störende kieferorthopädischen Bögen und Apparaturen

<sup>2</sup> Interventionsstufen 1 bis 3 werden im Tagesnotfalldienst behandelt (08.00 bis 19.00 Uhr). Im Nachtnotfalldienst werden nur Notfälle der Stufe 1 behandelt oder der entsprechenden Behandlung telefonisch zugewiesen (19.00 bis 08.00 Uhr). Der Notfalldienstzahnarzt bestimmt den Behandlungszeitpunkt.

<sup>3</sup> Die Entscheidung, welcher Interventionsstufe ein Patient angehört, ist Sache des Notfallzahnarztes, nachts Sache des Call-Centers, sofern eingesetzt, und steht in seiner alleinigen Verantwortung.

<sup>4</sup> Der Notfallzahnarzt hat sich gemäss SSO-Standesregeln ausschliesslich auf die Behebung der Notfallsituation zu beschränken. Weitergehende zahnärztliche Behandlungen wie insbesondere konservierende oder prothetische Vorbereitungsarbeiten, detaillierte Behandlungsvorschläge für definitive Versorgungen und Kostenschätzungen sind zu unterlassen.

## **Art. 9 Sicherstellung des Notfalldienstes**

Für die Sicherstellung des NFD gemäss diesem Reglement ist der eingeteilte Notfallzahnarzt verantwortlich. Verstösse gegen diese Verantwortlichkeit werden im Vorstand behandelt.

## **Art. 10 Stellvertretung bei Verhinderung, Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup> Ist ein Zahnarzt verhindert, den vorgesehenen NFD zu leisten, so sorgt er für eine Stellvertretung und gibt den Wechsel dem Leiter NFD schriftlich oder per E-Mail bekannt. Die Weitergabe der Notfallnummer sowie die Programmierung der Dienstnummer 0848 00 4500 obliegt dem diensthabenden Zahnarzt.

<sup>2</sup> Die organisatorische Verantwortung des Notfalldienstes bleibt beim ursprünglich eingeteilten Zahnarzt.

## **Art. 11 Informationspflicht an Hauszahnarzt**

Es werden nur Notfallbehandlungen durchgeführt und der Patient anschliessend an seinen Hauszahnarzt verwiesen. Der Hauszahnarzt wird innert angemessener Frist mit einer Notiz über die durchgeführte Behandlung informiert.

### **III. Kosten**

#### **Art. 12 Kosten**

<sup>1</sup> Die Honorierung erfolgt gemäss den Vorgaben der von der SSO empfohlenen Tarife.

<sup>2</sup> Bei Privatpatienten erfolgt die Honorierung in der Regel gegen Barzahlung. In den übrigen Fällen erfolgt die Honorierung durch den zuständigen Garanten.

### **IV. Vertretung, eigene Praxispatienten**

#### **Art. 13 Vertretung der Praxisinhaber**

Bei Praxisabwesenheit von mehr als einem Tag sorgt jeder Praxisinhaber für eine Vertretung. Es ist nicht statthaft, den diensthabenden Notfallzahnarzt ohne Rücksprache als Vertretung anzugeben. Ausnahmen von dieser Regel sind die im Kanton Solothurn geltenden Feiertage, der Freitag nach Auffahrt sowie der Freitag nach Fronleichnam sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

#### **Art. 14 Eigene Praxispatienten**

Sämtliche Praxisinhaber, sowohl SSO-Solothurn-Mitglieder als auch Nichtmitglieder, sind verpflichtet, während der regulären Praxisöffnungszeiten die eigenen Notfallpatienten innerhalb einer zumutbaren Wartezeit zu behandeln. Diese Patienten dürfen nach Absprache an den Notfallzahnarzt weiter verwiesen werden.

### **V. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 15 Beanstandungen aus Behandlungen durch Nichtmitglieder SSO im organisierten Notfalldienst**

Reklamationen, welche Behandlungen durch Nichtmitglieder im organisierten Notfalldienst betreffen, werden kostenpflichtig von der ZBK der SSO-Solothurn gemäss Reglement behandelt.

## **Art. 16 Disziplinarrecht, Beschwerdeweg**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen die Notfalldiensteinteilung werden sowohl bei Mitgliedern der SSO-Solothurn als auch bei Nichtmitgliedern durch den Vorstand behandelt.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann bei festgestellten Widerhandlungen sowohl gegenüber Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern eine Verwarnung aussprechen oder den Fehlbaren von der Notfalldienstpflicht ausschliessen.

<sup>3</sup> Disziplinarrechtlich relevante Vorfälle, insbesondere Ausschlüsse, meldet der Vorstand gemäss § 63 Abs. 1 GesG umgehend dem Departement des Innern.

<sup>4</sup> Der Ausschluss wegen Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen die Notfalldiensteinteilung hat zur Folge, dass vom Fehlbaren künftig die doppelte Ersatzabgabe gemäss § 20 Abs. 2 lit. e GesG bzw. Art. 6 dieses Reglements erhoben wird.

<sup>5</sup> Verfügungen über den Ausschluss von der Notfalldienstpflicht können gemäss § 20 Abs. 4 GesG innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Departement des Innern angefochten werden.

<sup>6</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können bei Mitgliedern der SSO-Solothurn zusätzlich mit der Einleitung eines Standesverfahrens geahndet werden.

## **Art. 17 Statistik**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat die Befugnis, die Führung einer Notfalldienst-Statistik sowie die darin abzubildenden Parameter zu beschliessen.

<sup>2</sup> Sofern der Vorstand von dieser Befugnis Gebrauch macht, sind die Notfalldienst leistenden Zahnärzte verpflichtet, die vom Vorstand beschlossenen statistischen Daten zu erheben und dem Sekretariat der SSO-Solothurn weiterzuleiten, welches die Statistik erstellt. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Notfalldienst gemäss Art. 6.

<sup>3</sup> Die vom Vorstand beschlossene Statistik hat die Bestimmungen des Datenschutzes des Patienten und des Arztgeheimnisses einzuhalten.

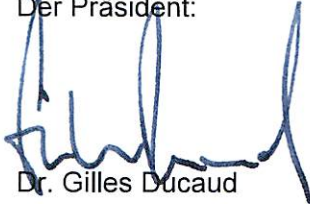


## VI. Schlussbestimmung

Das Reglement ist am 30. Dezember 2020 von der Mitgliederversammlung der SSO-Solothurn beschlossen worden. Es wurde am 16. März 2021 (RRB Nr. 2021/364) durch den Regierungsrat genehmigt und tritt mit Datum der Genehmigung in Kraft.

**Das Reglement vom 22.11.2017 wird damit vollumfänglich aufgehoben.**

Der Präsident:



Dr. Gilles Ducaud

Der Notfalldienstleiter:



Thomas Grolimund